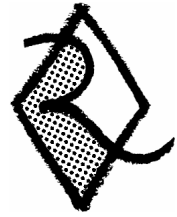


Aktenzeichen: 225.3-43542 B-2 0016



Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**B 2 München – Augsburg
Ausbau südlich Fürstenfeldbruck
Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+130
Str.-km 24,130 bis Str.-km 21,085**

München, 25.07.2005

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen	5
3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen	6
3.1 Unterrichtungspflichten	6
3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	7
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	8
3.4 Landwirtschaft	8
3.5 Wald	9
3.6 Belange des Amperverbandes	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	9
4.1 Gegenstand/Zweck	9
4.3 Plan	10
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	10
5. Straßenrechtliche Verfügungen	11
5.1 FStrG	11
5.2 BayStrWG	11
6. Entscheidungen über Einwendungen	12
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	12
6.2 Zurückweisungen	12
7. Sofortige Vollziehbarkeit	12
8. Kostenentscheidung	12

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens	13
2. Vorgängige Planungsstufen	13
2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen	13
2.2 Sonstiges: Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan	13
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	13

C Entscheidungsgründe

1. Verfahrensrechtliche Bewertung	16
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	16
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	16
2. Umweltverträglichkeitsprüfung/Verträglichkeitsprüfung	17
2.1 Beschreibung des Vorhabens	17
2.2 Beschreibung der Umwelt	17
2.3 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe	18
2.4 Bedarf an Grund und Boden sowie sonstige erhebliche Projektwirkungen	19
2.5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	20
2.6 Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen	24
2.7 Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)	25
3. Materiell-rechtliche Würdigung	26
3.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)	26
3.2 Planrechtfertigung	26
3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	28
3.4 Private Einwendungen	39
3.5 Gesamtergebnis	44
3.6 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	44
4. Sofortige Vollziehbarkeit	44
5. Kostenentscheidung	45
Rechtsbehelfsbelehrung	45
Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit	45
Hinweis zur Auslegung des Plans	46

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
22. BImSchV	22. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 225.3-43542 B-2 0016

**Vollzug des FStrG;
B 2 München – Augsburg
Ausbau südlich Fürstenfeldbruck
Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+130
Str.-km 24,130 bis Str.-km 21,085**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der Bundesstraße B 2 südlich Fürstenfeldbruck zwischen Str.-km 24,130 bis Str.-km 21,085 mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen wird festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1:25.000
3	Übersichtsplan	1:5.000
4	Straßenquerschnitte	1:50
5.1	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis	1:1.000
5.2	Bauwerksverzeichnis	
6.1	Höhenplan B 2	1:1.000/100
6.2	Höhenplan St 2069	1:1.000/100
8.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:1.000
8.2	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan	1:1.000
8.3	Übersichtsplan Landschaftspflegerische Maßnahmen	1:5.000
9.1	Grunderwerbsplan	1:1.000

9.2	Grunderwerbsverzeichnis	
-----	-------------------------	--

Die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung (Unterlage 7) sind den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung Rosenheim, BBN 23, Gablingerstr. 2, 86368 Gersthofen, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

- 3.1.2 Der E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Dachau, Roßwachtsstraße 40, 85221 Dachau, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

Vor Beginn von Arbeiten im Bereich von Erdkabeln ist zur Vermeidung von Kabelschäden die jeweilige Stelle zu verständigen. Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Bau-Berufsgenossenschaft zu beachten sind. Vor allem beim Einsatz größeren Baugerätes im Bereich der Energieversorgungsfreileitungen ist besondere Vorsicht geboten. Anker- und Zugseile von Zugmaschinen sind so zu sichern, dass sie auch bei Bruch nicht in die Hochspannungsleitungen schnellen können.

- 3.1.3 Den Stadtwerken Fürstenfeldbruck GmbH, Bullachstraße 27, 82256 Fürstenfeldbruck, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an betroffenen Wasserversorgungsleitungen und Erdkabeln mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.4 Der Gemeinde Alling, Am Kirchberg 6, 82239 Alling, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an betroffenen Wasserversorgungsleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.5 Dem Amperverband, Bahnhofstraße 7, 82223 Eichenau, damit die erforderlichen Anpassungs- und Schutzarbeiten an den betroffenen Abwasserkanalleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.6 Dem Wasserwirtschaftsamt Freising, Amtsgerichtsgasse 6, 85354 Freising, mindestens zwei Wochen vor Beginn und vor Beendigung der Baumaßnahme.

- 3.1.7 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Am Hofgraben 4, 80539 München, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.

3.2 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

- 3.2.1 Wassergefährdende Stoffe, die zur Baudurchführung unabdingbar notwendig sind, sind fachgerecht anzuwenden und außerhalb des Trinkwasserschutzgebietes zu lagern. Im Einzelfall notwendige Genehmigungen sind gegebenenfalls vom Vorhabensträger noch zu beantragen.
- 3.2.2 Neben den zusätzlichen Auflagen, die mit der Ausnahmegenehmigung für den Straßenbau im Wasserschutzgebiet in diesem Planfeststellungsbeschluss verbunden sind, gelten die Anforderungen von § 3 der Schutzgebietsverordnung für die Brunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Amperverband (WVA). Der Vorhabensträger hat die Wasserschutzgebietsverordnung zusammen mit den Lageplänen sowie den Auflagen auf der Baustelle auszulegen.
- 3.2.3 Der Vorhabensträger hat einen Verantwortlichen zu bestellen, der den Vollzug der Auflagen und Anforderungen aus § 3 der Schutzgebietsverordnung während der Bauphase sicherstellt. Der Verantwortliche hat im Falle von Schadensfällen, Bodenverunreinigungen etc. umgehend für Abhilfemaßnahmen und Information der Betroffenen zu sorgen.
- 3.2.4 Während der Bauarbeiten ist sorgfältig darauf zu achten, dass der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu keiner Verunreinigung des Grundwassers oder eines Gewässers führt. Betanken, Wartungsarbeiten und Reparaturen an Fahrzeugen und Maschinen dürfen nicht innerhalb des Wasserschutzgebietes ausgeführt werden. Bei der Ausführung dürfen nur Baustoffe, Materialien und Hilfsmittel verwendet werden, die umweltverträglich sind und keine wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Anteile enthalten.
- 3.2.5 Tritt wider Erwarten dennoch ein Schaden ein, so sind umgehend wirksame Abhilfemaßnahmen einzuleiten und das betroffene Wasserversorgungsunternehmen, das Landratsamt Fürstenfeldbruck und das Wasserwirtschaftsamt Freising bzw. am Wochenende oder außerhalb der Dienstzeiten die Polizeidirektion Fürstenfeldbruck sofort zu informieren.
- 3.2.6 Aufgrund des zu erwartenden höchsten Grundwasserstandes von 534,50 m ü. NN hat der Vorhabensträger zu überprüfen, ob aus Gründen der Sicherheit des Bauwerkes gegenüber Hochwasser bzw. Überflutung eine wasserdichte Wanne erforderlich ist.
- 3.2.7 Dem Wasserwirtschaftsamt Freising sind vor Baubeginn detaillierte Angaben und Pläne zu der bautechnischen Ausführung aller in der Wasserschutzzone III A vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Vorgaben in RiStWag 2002 und der in diesem Beschluss festgesetzten Auflagen vorzulegen.
- 3.2.8 Die Grabentiefe für die Entwässerungsleitungen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Der Rohrleitungsgraben ist entsprechend der natürlichen Schichtfolge mit dem ausgehobenen Bodenmaterial wieder zu verfüllen. Der aufgelassene Gewässerabschnitt des Birkenmoosgrabens ist mit dem bei der Verlegung des Grabens resultierenden Aushub zu verfüllen. Es darf kein ortsfremdes Material verwendet und kein Humus oder organisches Material in tiefere Bereiche als ursprünglich eingebaut werden.
- 3.2.9 Die Baumaschinen und Kraftfahrzeuge, die in den Schutzgebieten zum Einsatz kommen, sind - soweit technisch möglich - mit Kraftstoffen, Schmierstoffen und Hydrauliköl auf Rapsölbasis zu betreiben.
- 3.2.10 Außerhalb der Arbeitszeiten dürfen Baumaschinen und Kraftfahrzeuge nur auf befestigten Flächen und außerhalb der Wasserschutzgebiete abgestellt oder gelagert werden. Baustofflager dürfen ebenfalls nur außerhalb der Wasserschutzgebiete eingerichtet werden.
- 3.2.11 Die Ausbau- und Umgestaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern sind möglichst naturnah durchzuführen. Sofern im Zuge der Gewässerausbau- oder Umgestal-

tungsmaßnahmen Befestigungen der Gewässersohle und der Böschungen erforderlich werden, sind diese auf ein minimal notwendiges Maß zu beschränken.

- 3.2.12 Um die Gefahr des vermehrten Nährstoffeintrags in das ausgebaute Gewässer so gering wie möglich zu halten, sind die vorgesehenen Uferschutzstreifen soweit möglich mit einer Breite von ca. 5 bis 10 m anzulegen.
- 3.2.13 Für den Unterhalt des Birkenmoosgraben-Durchlasses an der St 2069 sowie der Grabendurchlässe bei Bau-km 1+300 ist der Vorhabensträger verantwortlich.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.3.1 Für die erforderliche Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. wird gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung von den Verboten des Art. 13e BayNatSchG erteilt, mit der Maßgabe, dass auf die Fauna Rücksicht zu nehmen ist, soweit dies wirtschaftlich und baubetrieblich vertretbar ist.
- 3.3.2 Die in den Planunterlagen 8.2 und 8.3 dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Bayerischen Landesamt für Umweltschutz ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.3.3 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.
- 3.3.4 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.3.5 Das Landratsamt Fürstfeldbruck, untere Naturschutzbehörde, ist frühzeitig über Beginn und Ende der Baumaßnahmen zu informieren. Vor Baubeginn ist die Trasse abschnittsweise mit der unteren Naturschutzbehörde zu begehen, um im Detail eingriffsminimierende Maßnahmen festzulegen. Nach Beendigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine Schlussabnahme unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.
- 3.3.6 Die ordnungsgemäße Durchführung der Baumaßnahme unter Beachtung der Vorgaben des landschaftspflegerischen Begleitplans ist während der gesamten Bauzeit durch eine fachkundige und ökologische geschulte Bauleitung sicherzustellen. Die beauftragte Stelle und die verantwortliche Person sind dem Landratsamt Fürstfeldbruck, untere Naturschutzbehörde, vor Baubeginn schriftlich zu benennen.
- 3.3.7 Der Wurzelraum der im Bereich der Wallschüttung (Bau-km 2+730 bis Bau-km 2+810) befindlichen Eiche darf nicht überfüllt werden. Während der gesamten Baumaßnahme darf in diesem Bereich auch keine Lagerfläche eingerichtet noch darf die Wurzelfläche mit Fahrzeugen aller Art überfahren oder als Abstellfläche genutzt werden.

3.4 Landwirtschaft

- 3.4.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch ungeregelten Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.4.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind

vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

3.4.3 Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

3.4.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

3.5 Wald

3.5.1 Für Rodungen von Wald ist flächengleicher Ersatz durch Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Flächen zu leisten. Die Ersatzaufforstungen müssen dazu dem Waldbegriff i. S. des Art. 2 BayWaldG entsprechen und die in Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG genannten Voraussetzungen erfüllen.

3.5.2 Die Ersatzaufforstungen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck mit standortgerechten Baumarten vorzunehmen.

3.5.3 Die Ersatzaufforstungen sind bis spätestens eine Jahr nach Beendigung der Baumaßnahmen nachzuweisen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn vom Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstungen gesichert sind.

3.5.4 Die Detailplanung auf den planfestgestellten Ausgleichsflächen A 3 und A 4 ist im Einvernehmen mit dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck und dem Landratsamt Fürstfeldbruck, unteren Naturschutzbehörde, durchzuführen.

3.6 Belange des Amperverbandes

3.6.1 Sofern durch die Straßenbaumaßnahmen die bestehenden Überdeckungen (ca. 1,20 m bis 1,45 m) der Abwasserleitungen im Bereich der südlichen Anschlussstelle der St 2096 an die B 2 bei Hoflach und des Sammelkanals im Bereich des neuen Bachlaufes des Birkenmoosgrabens verringert werden, sind durch den Vorhabensträger entsprechende Schutzmaßnahmen, insbesondere gegen Kälte- und Frosteinwirkungen, in Abstimmung mit dem Amperverband vorzusehen.

3.6.2 Das bestehende Straßenniveau darf für den Kanalanschluss des Anwesens Hoflach aufgrund der geringen Überdeckung (etwa 0,50 m bis 0,90 m) im Bereich der Haltungen von Schacht AL 0113 bis Schacht AL 0350 nicht abgesenkt werden.

3.6.3 Die im Bereich der Straßenbaumaßnahme liegenden Schächte sind den neuen Straßen- bzw. Geländeverhältnissen anzupassen. Die Schächte müssen für Reinigungs- und Inspektionsarbeiten stets zugänglich sein und dürfen nicht überdeckt werden.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/Zweck

Der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung - wird die gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers von der Bundesstraße, aus dem Bereich von Lärmschutzeinrichtungen, des Brückenbauwerkes, der Mittelstreifenentwässerung, aus den Entwässerungsmulden und des Geländewassers in das Grundwasser sowie in den Krebsenbach erteilt.

Hinweis:

Wir weisen darauf hin, dass eine wasserechtliche Erlaubnis zum eventuell erforderlichen Zutageleiten, Ableiten und Umleiten von Grundwasser zur Bauwasserhaltung während der Bauausführung nicht in diesem Verfahren erteilt worden ist. Sofern im Zuge der Errichtung der Unterführung der St 2069 unter der B 2 Bauwasserhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden müssen, hat der Vorhabensträger die hierfür notwendigen Erlaubnisse rechtzeitig vorher anhand entsprechender Unterlagen beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls vom amtlichen Sachverständigen durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Einleitungen:

- Einleitung über Mulden, Einlaufschächte und Rohrleitungen über die bereits vorhandene Entwässerungsanlage des ersten Bauabschnittes „Münchner Berg“ in ein Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken nördlich der Bahnlinie von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+700
- Einleitung über ein Mulden-Rigolen-System von Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+020 beidseitig in den Untergrund
- Einleitung über ein Mulden-Rigolen-System von Bau-km 1+030 bis Bau-km 1+555 links in den Untergrund
- Einleitung über ein Mulden-Rigolen-System von Bau-km 1+430 bis Bau-km 1+590 rechts in den Untergrund
- Einleitung über ein Mulden-Rigolen-System von Bau-km 1+830 bis Bau-km 1+910 in den Untergrund
- Einleitung über ein Mulden-Rigolen-System von Bau-km 1+910 bis Bau-km 2+510 in den Untergrund
- Einleitung über eine Abscheideanlage und Versickerbecken von Bau-km 2+780 bis 3+130 der B 2 und von Bau-km 0+000 der St 2069 bis zur Einmündung der B 2 in den Untergrund
- Einleitung des über eine Abscheidesickeranlage mittels Hochborden, Straßensinkkästen und dichten Rohrleitungen geführten Niederschlagswassers im Bereich der Anschlussstelle (Bau-km 2+780 bis Bau-km 3+130 der B 2 und Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+440 der St 2069) in den Untergrund.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Der Vorhabensträger hat die gesamten Baumaßnahmen nach den geprüften Plänen, nach den vorgeschriebenen Auflagen, ferner nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst durchzuführen.

4.3.3 Die Entwässerungseinrichtungen sind regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen und bei Bedarf zu reinigen. Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, d. h. dem Straßenbaulastträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.

- 4.3.4 Die zur Entwässerung des Straßenabschnittes Bau-km 0+700 bis Bau-km 1+910 vorgesehenen Mulden sind mit einem ausreichend mächtigen, bewachsenen Oberboden entsprechend Tabelle 4a im ATV-DVWK M 153 auszustatten.
- 4.3.5 Die Mulden sind in ihren Längs- und Querschnitten so zu gestalten, dass eine ausreichende Verweildauer des Wassers in der Mulde sichergestellt ist (z. B. durch Einbau von Erdschwellen in definierten Abständen).
- 4.3.6 Die Dichtheit der Rohrleitungen ist vor der Inbetriebnahme durch Druckprobe nachzuweisen und wiederkehrend alle fünf Jahre durch geeignete Verfahren zu überprüfen.
- 4.3.7 Sofern die Unterführung in Form einer wasserdichten Wanne ausgeführt wird, ist die Überschreitungshäufigkeit des Beckens entsprechend DIN EN 752-4 zu wählen.
- 4.3.8 Die breitflächige Entwässerung des im Wasserschutzgebiet verlaufenden öffentlichen Weges darf nur dann erfolgen, solange der Weg als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmet und mit einer Verkehrsbeschränkung versehen ist. Sonst sind die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag) anzuwenden.
- 4.3.9 Wesentliche Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Freising und dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, untere Wasserrechtsbehörde, anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind das Wasserwirtschaftsamt Freising und die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

5.1 FStrG

Die Widmung der neuen Bundesfernstraßenteile richtet sich nach § 2 Abs. 6a FStrG.

5.2 BayStrWG

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

6.1.1 Der Vorhabensträger hat die bei Bau-km 0+170 links vorgesehene Zufahrt zur Fl. Nr. 419 der Gemarkung Alling (Ifd. Nr. 6 BW-Verzeichnis) in einer Länge von 50 m an den Bestand heranzuführen und die ersten 35 m der Zufahrt bituminös zu befestigen. Die Zufahrt erhält eine max. Steigung von 4 %.

6.1.2 Der Vorhabensträger hat im Bereich der Biotopkartierung Bayer. Flachland X 7833 - 102.05 die genaue Lage des öffentlichen Feld- und Waldweges (BW. Verz. Nr. 3) vor Ort in Abstimmung mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, untere Naturschutzbehörde, festzulegen, um die Grundinanspruchnahme Privater so weit wie möglich zu minimieren. Dies gilt auch für ein Heranrücken des Weges von Bau-km 1+420 bis Bau-km 1+570 an die B 2 und im Bereich der Biotopkartierung Bayer. Flachland X 7833 -102.04, soweit der Biotopschutz dies zulässt.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 17 Abs. 6a Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

8. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das planfestgestellte Bauvorhaben umfasst den bestandsorientierten Ausbau der Bundesstraße 2, München - Augsburg zwischen Fürstenfeldbruck und Hoflach von Str.-km 24,130 bis Str.-km 21,085. Die Maßnahme schließt mit einer Länge von 3.130 m als 2. Bauabschnitt direkt an den im Jahre 1992 fertiggestellten 1. Bauabschnitt der Verlegung der B 2 südlich von Fürstenfeldbruck mit dem Ausbau am Münchner Berg an. Die Linienführung der Ausbaumaßnahme ist soweit wie möglich bestandsbezogen und ohne größere Abweichungen von der bestehenden Straße.

Im Zuge dieses Vorhabens wird die Staatsstraße 2069, Alling - Starnberg höhenfrei bei Hoflach an die B 2 angeschlossen. Parallel zur B 2 ist der Bau eines begleitenden öffentlichen Feld- und Waldweges bzw. Geh- und Radweges als Lückenschluss des dann durchgängig vorhandenen Geh- und Radwegs von Germering über Puchheim nach Fürstenfeldbruck vorgesehen.

Für den Ausbau der B 2 wurde im vorliegenden Streckenabschnitt der Ausbauquerschnitt RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96 mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 7,50 m gewählt. Für den Anschluss der St 2069 ist der Regelquerschnitt RQ 9,5 gemäß RAS-Q 96 mit einer bituminös befestigten Fahrbahnbreite von 6,50 m vorgesehen.

2. Vorgängige Planungsstufen

2.1 Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen

Im derzeit gültigen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen von 2004 ist der „Ausbau der Bundesstraße 2, München - Augsburg, Verlegung südlich Fürstenfeldbruck“ als vordringlicher Bedarf eingestuft (5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04.10.2004, BGBl I 2004 Seite 2574ff).

2.2 Sonstiges: Landesentwicklungsprogramm, Regionalplan

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern der Bayerischen Staatsregierung ist die Verbindung München - Fürstenfeldbruck - Augsburg als Entwicklungsachse von über-regionaler Bedeutung aufgeführt.

Laut der 5. Änderung des Regionalplans München des Regionalen Planungsverbands München soll der Verkehrsfluss im Durchgangsverkehr im Zuge der B 2 zwischen Fürstenfeldbruck und der Bundesfernstraße München - Lindau bei Germering verbessert werden.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 19.07.2001 beantragte das Straßenbauamt München für den Ausbau der B 2 südlich von Fürstenfeldbruck von Str.-km 24,130 bis Str.-km 21,085 das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Stadt Fürstenfeldbruck in der Zeit vom 21.09.2001 bis 23.10.2001 bei der Gemeinde Eichenau vom 08.10.2001 bis 08.11.2001, in der Gemeinde Alling vom 06.09.2001 bis 12.10.2001 und in der Gemeinde Emmering vom 12.09.2001 bis 12.10.2001 nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Fürstenfeldbruck bis spätestens 07.11.2001, in der Gemeinde Eichenau bis 22.1.2001 und in den Gemeinden Alling und Emmering bis 26.10.2001 oder der Regierung von Oberbayern bis zum jeweils

genannten Termin spätestens schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung von Oberbayern gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und anerkannten Vereinen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Fürstenfeldbruck
- Gemeinde Alling
- Gemeinde Emmering
- Gemeinde Eichenau
- Landratsamt Fürstenfeldbruck
- Wasserwirtschaftsamt Freising
- Direktion für ländliche Entwicklung
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Forstdirektion Oberbayern-Schwaben
- Linienbusunternehmen RVO
- E.ON Netz GmbH
- Deutsche Telekom AG
- Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
- Abwasserverband Ampergruppe
- Sachgebiet 801 der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 24.10.2002 in der Gemeinde Alling erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, anerkannten Vereine sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im Übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung.

Aufgrund der im Anhörungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen und Einwendungen erstellte der Vorhabensträger die 1. Tektur vom 06.06.2005. Die 1. Tektur beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Schaffung einer rechtlich gesicherten Zufahrt für Fl. Nr. 1425 und Fl. Nr. 1427, jeweils Gemarkung Alling, bei Bau-km 1+800 links.
- Schaffung eines 5,0 m breiten Streifens aus Fl. Nr. 890 der Gemarkung Alling ab Oberkante Böschung entlang dem verlegten Birkenmoosgraben im Bereich der Anschlussstelle St 2069/B2 bis Bau-km 3+130 als Gestaltungsmaßnahme G 7 anstelle der ursprünglich geplanten Gestaltungsmaßnahme G 6.
- Anlage und Erwerb einer 1,0 m breiten Mulde zwischen dem öffentlichen Feld- und Waldweg entlang der Staatsstraße St 2069 und der Ackerfläche Fl. Nr. 911, Gemarkung Alling, um eine Verschmutzung des öffentlichen Feld- und Waldweges durch die benachbarte Ackerfläche zu verhindern.

- Herstellung einer Direktverbindung vom Feldweg Fl. Nr. 1834, Gemarkung Alling, zum öffentlichen Feld- und Waldweg (Lfd. Nr. 18 im Bauwerksverzeichnis) zur besseren Befahrbarkeit für Langholzfuhrwerke und Auflassung und Rekultivierung des nicht mehr für die künftige Erschließung benötigten Teils des bestehenden Weges Fl. Nr. 1834.
- Schüttung eines Walls aus überschüssigem Aushubmaterial auf Fl. Nr. 2158/1 der Gemarkung Alling.
- Verlegung der Verbindungsrampen der B 2 zur St 2069 näher an den Unterführungsbereich, um die zu versickernde Wassermenge zu minimieren.
- Zuführung des im Bereich der Wasserschutzzone III A des Wasserschutzgebietes für die Brunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Amperverband (WVA) anfallenden Straßenabwassers mittels Hochborden, Straßensinkkästen und dichten Rohrleitungen zu einer Abscheideanlage mit nachgeschaltetem Versickerbecken außerhalb der Anschlussstelle, Ableitung des Niederschlagswasser aus dem Unterführungsbereich mittels Pumpenanlage in die Abscheide- und Sickeranlage und Anlage von Rigolen unter den Mulden zur Versickerung des Niederschlagswassers in den Einschnittsbereichen außerhalb des Wasserschutzgebietes.

Das Wasserwirtschaftsamt Freising hat der geplanten Straßenentwässerung im Wasserschutzgebiet, Teilabschnitt vom Bau-km 2+780 bis Bau-km 3+130 im Verfahren zugestimmt. Ferner hat das Landratsamt Fürstenfeldbruck, untere Naturschutzbehörde, seine Zustimmung zur Errichtung des Erdwalles am Hoflacher Berg erteilt.

Die übrigen Änderungen wurden aufgrund von im Verfahren erhobener Forderungen von Betroffenen geplant. Eine erneute Anhörung zu der 1. Tektur vom 06.06.2005 war deshalb nicht erforderlich.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 und 5 i. V. m. § 3b Abs. 3 UVPG war in einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für den Ausbau der Bundesstraße B 2 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Die zuständige Behörde hat demnach in einer überschlägigen Prüfung festzustellen, ob das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursachen kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In dieser Prüfung kamen wir zu dem Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen war. Die bereits jetzt sehr stark befahrene B 2 südlich Fürstenfeldbruck soll ausgebaut werden. Im Planungsraum liegen einige ökologisch wertvolle Biotopflächen. Es konnte daher nicht im voraus ausgeschlossen werden, dass von dem Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kann nach § 2 Abs. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 Abs. 3 FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung/Verträglichkeitsprüfung

2.1 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben ist oben unter B.1 und im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) näher beschrieben. Hierauf wird verwiesen.

2.2 Beschreibung der Umwelt

Das Untersuchungsgebiet gehört größtenteils zur naturräumlichen Einheit „Fürstenfeldbrucker Hügelland als Teil der Inn-Isar Schotterplatten. Rißeiszeitliche Altmoränen, die von würmeiszeitlichen Schottern überlagert sind, formen ein flachwelliges Hügelland und machen den Anstieg von Hoflach nach Fürstenfeldbruck weithin sichtbar. Bei Hoflach fällt das Gelände steil zum Naturraum „Münchner Schotterebene“ ab. Der geologische Untergrund besteht aus Mergeln, Sanden und Kiesen der ungefalteten Vorlandmolasse. Die Tertiär-Schichten werden von Ablagerungen der Eiszeiten – Moränen, Schottern und Lößlehmen – überdeckt. Die Ablagerungen der Rißeiszeit nehmen die größte Ausdehnung ein. Während der Würmeiszeit kam es im Bereich der eisfrei gebliebenen, höher gelegenen Landoberflächen zu Ablagerungen von Lößlehm. Die Bodentypen haben sich entsprechend den Ausgangsmaterialien entwickelt. Auf den Altmoränen und Lößlehmen herrschen Braunerden und Parabraunerden vor. Bei Hoflach hat sich im Talbereich ein Kolluvium aus lehmigen Abschwemmmassen gebildet.

Als potentiell natürliche Vegetation würde sich in diesem Gebiet auf den Moränen und Lößlehmen der Hainsimsen-Buchenwald und auf den kleinen Niedermoorflächen am Birkenmoosgraben das Niedermoor und der Schwarzerlenbruch entwickeln.

Derzeit wird die reale Vegetation von ausgedehnten Wäldern, intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, insbesondere Ackerflächen, sowie graben- und straßenbegleitenden Gehölzsäumen geprägt. Es gibt mehrere Waldbereiche („Emmeringer Leite“, „Allinger Gon“ und „Münchner Berg“), die sich in ihrem Bestand von artenreichen Laubwald bis Monokultur mit Fichte unterscheiden und als Bannwald ausgewiesen sind. Den Waldrändern kommen wichtige ökologische Aufgaben zu, die aufgrund der Straßennähe beeinträchtigt werden. Laut Waldfunktionskarte sind die Waldbereiche von besonderer Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe I: nördlich der B 2 und Intensitätsstufe II: südlich der B 2) und teilweise für den Schutz von Verkehrswegen.

Der Planungsraum liegt größtenteils am bzw. im Landschaftsschutzgebiet „Emmeringer Leite und Eichenauer Wald“. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft nördlich der B 2 entlang der gesamten Ausbaustrecke. Am Bauanfang verläuft auf der Südseite der B 2 auf einer Streckenlänge von ca. 400 m die Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Amper“. Beide Landschaftsschutzgebiete sind durch den Ausbau betroffen. Die Ausweisung des Birkenmoosgrabens mit begleitendem Gehölzsaum als geschützten Landschaftsbestandteil ist geplant.

Laut Regionalplan befindet sich das Planungsgebiet im Regionalen Grünzug „Ampertal“ sowie der Teil nördlich der B 2 im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet „Oberes Ampertal“. Das Vorbehaltsgebiet deckt sich im wesentlichen mit dem Landschaftsschutzgebiet und dient als ökologischer Ausgleichsraum, Lebensraum für standorttypische Tiere und Pflanzen sowie zur Erhöhung des Naturerlebnisses des Menschen.

Der Planungsraum liegt laut Arten- und Biotopschutz-Programm in einem Vorranggebiet mit Schwerpunkt Strukturanreicherung und Biotopneuschaffung. Als Ziele und Maßnahmen für das Vorranggebiet sind u. a. die Anlage von Hecken und Altgrasstreifen als Verbindungsstrukturen, die Entwicklung von gestuften Waldrändern sowie die Aufwertung von Fließgewässern durch Schaffung von Pufferstreifen genannt. In der Biotopkartierung von Bayern sind im Planungsgebiet die Biotope X 7833-101.01/02 (Gewässerbegleitgehölz entlang des

Birkenmoosgrabens), X 7833-102 (Feldgehölze mit fünf Teilflächen um Hoflach und entlang der B 2) und X 7833-94 (Eschen-Feuchtwald an der Ludwigshöhe) erfasst.

An Oberflächengewässern sind der Birkenmoosgraben bei Hoflach, der das Untersuchungsgebiet von West nach Ost durchfließt und in den Starzelbach außerhalb des Planungsraumes mündet und ein kleiner Graben (Bau-km 1 + 300) zu nennen.

Der Knotenpunkt St 2069/B 2 am Hoflacher Berg liegt in der geplanten Erweiterung für das Wasserschutzgebiet III A der Ampergruppe.

2.3 Geprüfte Vorhabensvarianten und wesentliche Auswahlgründe

Nicht jede mögliche Planungsvariante ist gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 Abs. 1 Satz. 2 FStrG verlangt insoweit nicht mehr.

Um die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst gering zu halten, wurde der Ausbau der B 2 so weit wie möglich bestandsgebunden vorgenommen. Dadurch gibt es für den Ausbau der B 2 keine näher zu untersuchenden Wahltrassen.

Für die höhenfreie Anbindung der Staatsstraße 2069 bei Hoflach wurden mehrere Varianten untersucht, die aber schon nach einer Grobprüfung aus verschiedenen Gründen ausgeschieden werden konnten.

Eine Lage des höhenfreien Knotenpunktes westlich der St 2069 schied aufgrund der großen Eingriffe in die Landschaft aus. Um Eingriffe in Biotopflächen, das geplante Wasserschutzgebiet sowie in anstehendes Grundwasser (bis 3,20 m unter Gelände) und den landwirtschaftlichen Eingriff beim Gut Hoflach so gering wie möglich zu halten, wurde die geplante Anbindung in Abstimmung mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, untere Naturschutzbehörde, schon weitmöglichst von Gut Hoflach und den dort ausgewiesenen Biotopflächen Richtung Osten verschoben. Die verursachten Eingriffe können, wie später noch näher erläutert, durch Verminderungs- Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit reduziert werden, daß keine erheblichen Beeinträchtigungen für die berührten Belange verbleiben.

Wegen der vorhandenen Dammlage der B 2 wird diese von der St 2069 im Anbindungsbereich unterfahren. Höhengleiche Varianten wie eine Verschwenkung der Zufahrt zur B 2 in Richtung Puchheim bei Beibehaltung des jetzigen Anschlusses der St 2069 als Ausfahrt von der B 2 nach Alling oder die auch im Verfahren von mehrfacher Seite geforderte Verknüpfung der St 2069 an die B 2 durch einen Kreisverkehr müssen nach näherer Untersuchung ebenso ausscheiden. Die B 2 ist von ihrer Klassifizierung und als Teil des sogenannten Tangentenvierecks eine wichtige Straßenverbindung, die dem überregionalen Verkehr aus dem Landkreis München in den Landkreis Fürstenfeldbruck dient. Die B 2 soll von Fürstenfeldbruck über Puchheim zukünftig als eine Hauptsammelachse dienen und den überörtlichen Verkehr zügig ohne Qualitätsverlust (Fahrzeit) zur BAB A 99 West bringen. Um dies Funktion zu erfüllen, muß die B 2 als Verkehrsschiene attraktiv bleiben. Ein Kreisverkehr, bei dem alle Zufahrten gleichberechtigt sind, würde die Bevorrechtigung des Verkehrs auf der B 2 unterbrechen. Aus diesem Grund werden künftig auch die Umgehung Puchheim mit höhenfreiem Anschluss der St 2069 aus Eichenau und die Verlegung bei Germering mit höhenfreiem Anschluss der „Spange Germering“ geplant.

Ein Anschluss der St 2069 an die B 2 durch eine, im Flächenverbrauch sparsamere, Kreisverkehrsanlage auf freier Strecke wäre aufgrund der hohen Verkehrsbelastung nicht genügend leistungsfähig. Die Leistungsfähigkeit einer Kreisverkehrsanlage liegt bei ca. 25.000 Kfz/24 h. Bei der letzten amtlichen Zählung von 1995 betrug die Summe aller auf den Einmündungsbereich zufahrenden Ströme bereits ca. 22.000 Fahrzeuge, wobei in den morgend- und abendlichen Spitzenstunden schon derzeit

die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht wird. Die Zufahrt in die Kreisverkehrsanlage wäre somit für die einmündenden Verkehrsströme mit sehr langen, unzumutbaren Wartezeiten (in den Morgenspitzen von Fürstenfeldbruck kommend ca. 586 sek.) verbunden.

Die Zufahrtsverlegung zur B 2 würde dazu führen, dass der Linkseinbiegeverkehr von Alling nach Fürstenfeldbruck und der Linksabbiegeverkehr von Puchheim nach Alling weiterhin aufrechterhalten bliebe und somit eine sichere, höhenfreie Knotenpunktlösung zur Vermeidung von schweren Verkehrsunfällen nicht erreicht würde. Trotz eines erheblichen Umbaus könnte auf flankierende verkehrsrechtliche Maßnahmen wie Geschwindigkeitsbeschränkungen nicht verzichtet werden. Des Weiteren würde eine relativ große, ungünstig geformte, landwirtschaftliche Restfläche entstehen, die nur ungünstig zu erschließen wäre.

Die im Verfahren eingebrachte höhengleiche, ebenfalls flächensparende Variante mit zwei Richtungsfahrbahnen und einer langgestreckten Verkehrsinsel mit Bevorrechtigung der B 2 wurde ebenfalls untersucht, wurde aber ebenfalls wegen fehlender Gleichwertigkeit zur höhenfreien Anbindung, welche für die Verkehrsteilnehmer zu gewohnt üblichen und damit auch sicheren Fahrvorgängen führt, in Bezug auf Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit ausgeschieden. Bei der Variante verbleiben gravierende Gefahrenpunkte bei Kreuzung der vorfahrtberechtigten B 2 durch Verkehrsteilnehmer. Auch die Anbindung vom Gut Hoflach direkt auf die B 2 wäre in Bezug auf die Verkehrssicherheit deutlich konfliktreicher.

Die Errichtung einer Lichtsignalanlage zur Anbindung ist auf der freien Strecke aus Verkehrssicherheitsgründen ebenso nicht sinnvoll, da bei einem Gefälle von 4,5 % auf der Bundesstraße sich viele Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit der Einmündung nähern. Der Rückstau, der von einer Lichtsignalanlage verursacht wird, könnte zu Auffahrunfällen führen.

2.4 Bedarf an Grund und Boden sowie sonstige erhebliche Projektwirkungen

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde sind folgende Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und frei lebender Tierwelt sowie von Flächen für land- und forstwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich aus Baustelleneinrichtungen, Arbeitsstreifen, Lagerplätzen u. ä., Entnahme und Deponie von Erdmassen, temporären Gewässerverunreinigungen, Lärm-, Staub-, Abgasemissionen und Erschütterungen.

Verkehrsbedingte Auswirkungen können sein Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können sein Nutzungsänderungen, z. B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (z. B. die Flächenüberbauung), z. T. lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (z. B. die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

2.5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

2.5.1 Schutzgut Mensch

Von dem Straßenprojekt ausgehende Beeinträchtigungen für den Menschen sind hier in erster Linie Lärm- und Abgase. Die vom Straßenverkehr erzeugte Lärmbelastung ist wesentlich vom Kfz-Aufkommen, der Geschwindigkeit, dem Lkw-Anteil, dem Straßenbelag und den Steigungsverhältnissen der Straße abhängig. Das prognostizierte Ausmaß dieser Belastungen ist unter C.3.4.4 und in der Unterlage 7 dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Danach ergibt sich zur bestehenden örtlichen Situation keine wesentliche Verschlechterung. Da keine wesentliche Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung vorliegt besteht kein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen.

Die straßenverkehrsbedingten Luftverunreinigungen lassen sich nachhaltig nur durch Maßnahmen an den Kraftfahrzeugen und durch Verringerung der Schadstoffe in den Brenn- und Treibstoffen entschärfen. Durch bauliche Maßnahmen ist es nur möglich, die Ausbreitung der Schadstoffe zu beeinflussen. Da der Ausbau keine höhere Verkehrsbelastung mit sich bringt, ist nicht mit einer Erhöhung der Abgasbelastung zu rechnen. Die Grenz- und Leitwerte, die in der 22. und 23. BImSchV sowie in der TA Luft festgelegt wurden, werden mit der Zusatzbelastung der B 2 allesamt nicht erreicht bzw. überschritten.

2.5.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Für die Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen ist als Schutzziel der Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen in ihren Lebensgemeinschaften, in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, sowie der Schutz ihrer Lebensstätten und Lebensräume und ihrer sonstigen Lebensbedingungen ausschlaggebend. Es wird beeinträchtigt durch Überbauung, Funktionsverluste durch Verkleinerung oder Isolation. Mittelbare Beeinträchtigungen entstehen durch Immissionen und Störungen des landschaftlichen Funktionsgefüges.

Wichtige Lebensräume für die Fauna stellen in erster Linie die oben bei B.2.2 angeführten Biotop sowie die gestuften Waldränder und die Wälder selbst dar. Das Biotop X 7833-101.01/02 besteht vorwiegend aus Schwarzerlen, Eschen und Weiden. Im Unterwuchs dominieren Hochstaudenfluren. Der Birkenmoosgraben ist ein Überbleibsel eines ehemals ausgedehnten Talbodens mit Naß- und Feuchtvegetationen. Das Biotop X 7833-102 setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen, die von ihrer Artenzusammensetzung (Baum-, Krautschicht) von hoher regionaler Bedeutung sind. Das Feldgehölz auf dem Altmoränenanstieg bei Hoflach mit seinen alten Laubbäumen wie Hainbuchen, Eichen und Linden und seinem extrem hohen Anteil an Frühjahrsblüheren zählt zu den bedeutendsten Feldgehölzen im Landkreis (Teilfläche 102.02). Dort treten massenhaft die landkreis-seltenen Arten Moschuskraut und Aronstab auf. Nordwestlich von Hoflach befindet sich eine alte Lindenallee (Teilfläche 102.03), welche sich an eine mit alten Laubbäumen bestandene Waldfläche anschließt. In der Baumschicht kommen alte Buchen, Hainbuchen und Eschen vor, in der Krautschicht Leberblümchen, Lungenkraut, Hohe Schlüsselblume und in Heiden Scharbockskraut. Dieser Bestand kann als äußerst seltener Rohwaldrelikt angesprochen werden. Die lineare Gehölzgruppe an der B 2 wird von alten Linden und Eichen bestimmt (Teilfläche 102.04). Die langgestreckte Baum-Strauchhecke entlang der B 2 (Teilfläche 102.05) ist sehr artenreich mit überwiegend heimischen Gehölzen. Der am Südrand befindliche Halbtrockenrasen zeigt wärmeliebende Arten wie Zittergras, Blausegge und als Besonderheit Weinbergsglauch und Gelbsterne. Er ist nach Art. 13d BayNatSchG ein geschützter Trockenstandort. Ein teilweiser wasserführender Graben durchquert das Gehölz und entwässert nach Nordosten. Er spielt eine wichtige Rolle für den Wasserhaushalt der etwa 150 m entfernten Feuchtwiesen und ist Trittstein für Amphibienarten. Die Feuchtwaldbestände des Biotops X 7833-94 bestehen aus einer einschichtigen

Gehölzzone und einer üppigen z. T. sehr artenreichen Bodenvegetation. In der Baumschicht überwiegt die Esche, die Krautschicht wird u. a. von Moschuskraut, Bitteres Schaumkraut, Sumpf-Ziest geprägt. Der Birkenmoosgraben erfüllt noch eine wichtige lineare Vernetzungsfunktion. Ebenso ist der kleinere Graben (Bau-km 1+300) eine lineare Lebensraumstruktur und fungiert als Verbreitungsachse für Tiere und Pflanzen. In der Wiesenbrüterkartierung des Landkreises sind für den Planungsraum keine wiesenbrütenden Vogelarten eingetragen. Die Amphibienkartierung des Landkreises enthält keine Fundstellen im unmittelbaren Planungsbereich. Außerdem macht weder die Biotopkartierung noch das Arten- und Biotopschutzprogramm Aussagen über bedeutende Tierarten im Planungsgebiet.

2.5.2.1 Vorbelastung

Die Biotopflächen und restlichen Vegetationsbereiche an der B 2 sind durch den Lärm, die Schadstoffe und den Verkehr der bestehenden Straße stark vorbelastet. Die bestehende Straße zerschneidet bereits funktionelle Zusammenhänge und verhindert viele Austauschbeziehungen für Tiere und Pflanzen über die Straße hinweg.

2.5.2.2 Neubelastung

Die Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere durch direkte Überbauung und Rodung sind der Verlust hochwertiger Gehölzflächen, die z. T. landkreis-seltene Pflanzenarten beherbergen, laubholzreicher Mischwälder und Waldränder. Bei den Flächen handelt es sich zum Teil um Biotope, zudem werden Waldflächen aus Fichte versiegelt und Bannwald überbaut. Es müssen 51 landschaftsprägende Einzelbäume entfernt werden. Für die Baumaßnahme werden insgesamt 1,3 ha Fläche neu versiegelt und weitere 0,84 ha werden für straßennahe Intensivpflegeflächen (Bankette) benötigt. Böschungen, Straßenneben- und Restflächen nehmen zusätzlich 3,0 ha ein.

Die Maßnahme zerschneidet funktionelle Zusammenhänge, in dem sie Trittsteine für den Biotopverbund zerstört und beeinträchtigt. Jedoch können Pflanzen und bestimmte störungsunempfindliche Tierarten sich entlang der Straßen ausbreiten oder diese Bereiche als Teillebensraum nutzen. Eine zusätzliche Zerschneidung ist in geringem Maße durch den Bau des Geh- und Radweges gegeben. Unter Umständen kann dieses schmale asphaltierte Band eine Ausbreitungsbarriere für wenig mobile bodenlebende Insektenarten, bzw. ein Raumhindernis für die tägliche Mobilität der Individuen darstellen.

Der Artenaustausch bzw. die Vernetzungsfunktion des kleinen Grabens (Bau-km 1+300) und insbesondere des Birkenmoosgrabens werden durch teilweise Überbauung bzw. durch teilweise Überbauung und Verlegung am Anbindungsbereich der B 2/St 2069 zeitweise unterbunden und auf lange Sicht beeinträchtigt. Durch die Verlegung verdoppelt sich die Länge des Bachverlaufes des Birkenmoosgrabens. Der Bach verläuft in diesem Bereich neben der Straße, so dass sich auch die Gefahr der Beeinträchtigung durch Straßenemissionen ebenfalls verdoppelt. Allerdings verläuft der Bach zukünftig entlang der nur einspurig zu befahrenden, geringer belasteten Auf- und Abfahrtsrampen, statt wie derzeit an der hochbelasteten B 2. Die typische Gewässerflora und -fauna, die sich in diesem Abschnitt entwickelt hat, wird durch den Bau der Anschlussstelle vernichtet.

Zusätzliche Beeinträchtigungen werden durch baubedingte Störfaktoren wie z. B. Staub, Lärm, Abgase auf benachbarte Flächen verursacht.

2.5.3 Schutzgut Boden

Der Boden hat Bedeutung als lebendes Substrat, als Träger landschaftsökologischer Leistungen und als wesentlicher landwirtschaftlicher Produktionsfaktor. Daneben erfüllt er eine Filterfunktion. Als wesentliche Folgen der zu errichtenden Verkehrsflächen sind zu erwarten:

Anlagenbedingte Auswirkungen durch Überbauung und Versiegelung auf die Bodenfunktionen (beschleunigter Oberflächenabfluss, Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaues) und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Regelungsfunktion (Filterungs-, Puffer- und Stoffumsetzungsfunktion).

In den Bodenbereichen entlang der Straße ergeben sich erhöhte Belastungen durch Schadstoffe, wie z. B. Blei und Kadmium. Die jeweilige Konzentration nimmt jedoch schon nach einigen Metern stark ab und liegt dann im Bereich der sonst üblichen Bodenbelastung. Zusätzliche Gefährdungen für den Boden können durch Unfälle in Zusammenhang mit Gefahrguttransportern entstehen.

2.5.3.1 Vorbelastung

Die Böden sind bereits durch die vorhandene Bundesstraße B 2 stark vorbelastet, so dass das Risiko für das Schutzgut Boden als gering einzustufen ist. Zudem unterliegen die landwirtschaftlich genutzten Böden einer intensiven Nutzung, was eine Dünger- und Schadstoffbeeinträchtigung sowie Bodenabtrag durch Abschwemmung bedingt.

2.5.3.2 Neubelastung

Durch den Straßenausbau und den Neubau des Geh- und Radweges werden 0,9 ha landwirtschaftliche und 0,05 ha forstwirtschaftliche Fläche zusätzlich versiegelt. Für intensiv genutzte Straßennebenflächen (Bankette, Mulden), die stark durch Straßenmissionen belastet sind, werden 0,84 ha beansprucht und für Böschungen und Dämme weitere ca. 3,0 ha.

2.5.4 Schutzgut Wasser

Schutzziel ist der Erhalt, die Erneuerung und nachhaltige Sicherung der Wassermenge und -güte der ober- und unterirdischen Gewässer. Während des Betriebes der Straße werden die durch den Kfz-Verkehr erzeugten und auf der Fahrbahn abgelagerten Stoffe als Schweb- oder Feststoffe vom Niederschlagswasser abtransportiert und im Bereich der Bankette, in Straßenböschungen oder in Versickereinrichtungen gefiltert.

2.5.4.1 Grundwasser

Die vorliegenden Bohrergebnisse zeigen, dass nur im Bereich der Anschlußstelle B 2/ St 2069 mit Grundwasser in einer Tiefe von 5,70 m (min. GWS) bis 3,20 m (max. GWS) unter Gelände zu rechnen ist. Durch die geplante Unterführung in diesem Bereich erfolgt ein max. Bodenabtrag bis zu 3,0 m unter Gelände.

2.5.4.2 Oberflächengewässer

Der „Birkenmoosgraben“ durchfließt das Untersuchungsgebiet von West nach Ost und mündet in den Starzelbach. Über die Wasserqualität dieses Fließgewässers liegen keine Daten vor, aber eine augenscheinliche Verschmutzung wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme durch Einträge aus den angrenzenden intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen festgestellt. Der kleine zeitweise wasserführende Graben (Bau-km 1+300) verläuft unter der B 2 und entwässert nach Nordosten. Er spielt eine wichtige Rolle für den Wasserhaushalt der etwa 150 m entfernten Feuchtwiesen.

2.5.4.2.1 Vorbelastung

Der Birkenmoosgraben wird bereits durch die oberflächigen Einschwemmungen von Düngemitteln und Pestiziden aus der Landwirtschaft sowie von verkehrsbedingten Schadstoffen (wie z. B. Salze, Öl) beeinträchtigt.

2.5.4.2.2 Neubelastung

Eine Neubelastung ergibt sich durch die Verlegung des Birkenmoosgrabens, der in seinem Lauf um das Doppelte verlängert wird. Dadurch wird auch die mögliche Beeinträchtigungsstrecke verdoppelt, da der Graben entlang der Rampenfahrbahnen geführt wird. Ein weiterer Eingriff ist die direkte Überbauung des Birkenmoosgrabens auf eine Länge von ca. 200 m und des kleinen Grabens (Bau-km 1+300) auf eine Länge von 18 m.

2.5.5 Schutzgut Luft und Klima

Luftverunreinigungen entstehen an Straßen im wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Die dabei anfallenden Emissionen treten überwiegend im gasförmigen, z. T. auch im festen Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionen der einzelnen Fahrzeuge, von der Verkehrsmenge, dem Lkw-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, unverbrannte Kohlenwasserstoffe, Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Blei, Staub und Ruß.

Die Niederschlagsmengen betragen im Planungsraum im langjährigen Durchschnitt 904 mm pro Jahr. Die mittlere tägliche Lufttemperatur liegt bei 7,5° C. Am häufigsten weht der Wind aus westlicher und südwestlicher Richtung, während es ca. 20 % der Zeit windstill ist.

Der Untersuchungsraum ist durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen von der bestehenden Bundesstraße B 2 bereits vorbelastet. Temporäre Auswirkungen wie z. B. Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden durch Baufahrzeuge und Maschinen im Baustellenbereich verursacht. Zusätzliche negative Auswirkungen durch den Straßenausbau, die nicht durch Gestaltungsmaßnahmen kompensiert werden können, sind nicht zu erwarten.

In seiner Stellungnahme bestätigt das Bayerische Landesamt für Umweltschutz, dass es durch die Kfz-Abgase nicht zu einer Überschreitung lufthygienischen Grenz- und Leitwerte der 22. und 23. BImSchV, der VDI-Richtlinie 2310 sowie der TA Luft oder den EU-Richtlinien 1999/30EG und 2000/69 EG kommen wird.

2.5.6 Schutzgut Landschaft

Die Bewahrung des Landschaftsbildes, also der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist Ziel des Landschaftsschutzes. Dabei spielen folgende anlagenbedingte Auswirkungen eines Vorhabens eine wesentliche Rolle für die Beurteilung: dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildes durch großvolumige oder großflächige Bauwerke, erhebliche Veränderungen der Oberflächengestalt, Unterbrechung, Durchschneidung, Beseitigung von optisch wirksamen Grenzlinien, Zerschneidung von optisch zusammengehörenden Landschaftsteilen, Unterbrechung von Sichtbeziehungen zu optisch wirksamen Leitpunkten.

Die wellige Moränenlandschaft im Untersuchungsraum wird vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt, wobei die monokulturartige Bewirtschaftung sowohl in der Landwirtschaft als auch im Waldbau überwiegt. Einzelne Bäume, Alleen (Birkenallee bei Wagersried) und Feldgehölze an Straßen, Wegen und Gebäuden gliedern die landwirtschaftlichen Flächen und tragen ebenso wie die kleinteilige Feld-Wald-Verteilung zu einem abwechslungsreichen Landschaftsbild bei. Eine herausragende Rolle für das Landschaftsbild spielt der Hoflacher Berg, weil er der markante Punkt in diesem Landschaftsraum ist. Dort stoßen zwei unterschiedlich genutzte Landschaftstypen aneinander, nämlich die waldlose, intensiv landwirtschaftlich genutzte Münchner Schotterebene und das waldreiche Hügelland der Altmoräne. Der Betrachter kann von Puchheim aus kommend diesen Steilanstieg des „Fürstenfeldbrucker Hügellandes“ schon von weitem sichtbar als geologische Besonderheit erleben. Dieses herausragende Landschaftselement wird von dem landschaftsbestimmenden Baumbestand am Steilhang und von den auf Gut Hoflach

zulaufenden Alleen betont. Die Wälder des Planungsraumes haben Bedeutung für die Erholung der Bewohner von Fürstenfeldbruck und laden ein zum Spazierengehen, Wandern und Radfahren.

2.5.6.1 Vorbelastung

Die Landschaft ist durch den Lärm, die Schadstoffe, das Asphaltband und den Verkehr der bestehende Bundesstraße stark vorbelastet.

2.5.6.2 Neubelastung

Eine Veränderung und damit Beeinträchtigung des Landschaftsbildes entsteht durch das Unterführungsbauwerk am Anbindungsbereich B 2/St 2069 sowie durch den Verlust von Gehölzstrukturen, vor allem von landschaftsbildprägenden Alleen, Baumreihen und Einzelbäumen (51).

Die Straße wird somit optisch freigelegt. Durch technisch konstruktive Elemente (z. B. Unterführungsbauwerke, Straße) und durch das Einbringen neuer künstlicher Geländeformen (z. B. Dammlage der Straße quer zur Talau des Birkenmosgrabens) wird das Landschaftsbild zusätzlich verändert. Vor allem ist der Übergang der Münchner Schotterebene in das Fürstenfeldbrucker Hügelland am Hoflacher Berg als geologische Besonderheit optisch stärker beeinträchtigt.

2.5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziel sind der Erhalt von Baudenkmälern und Ensembles und sichtbarer wie nicht sichtbarer Bodendenkmäler sowie der Erhaltung der historisch gewachsenen Kulturlandschaft. An Kulturgütern sind im Planungsraum ein wertvolles Baudenkmal, die Kirche St. Maria und Georg in Hoflach sowie ein Denkmal am Straßenrand (Baukm 1+720) zu finden. Beide Denkmäler werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

2.5.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, beispielweise die Auswirkungen der Versiegelung bei den Schutzgütern Boden und Wasser und Pflanzen und Tiere, wurden bereits bei den einzelnen Untersuchungsgegenständen berücksichtigt.

2.6 Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2.6.1 Schutzgut Mensch

Bedeutende negative Auswirkungen durch den Straßenausbau sind nicht zu erwarten. Die Grenz- und Leitwerte, die in der 16., 22. und 23. BImSchV sowie in der TA Luft festgelegt wurden, werden durch den Verkehr auf der B 2 im Planfeststellungsabschnitt allesamt nicht erreicht bzw. überschritten. Der Ausbau führt zu keiner höheren Verkehrsbelastung.

2.6.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Eine Minimierung der Eingriffserheblichkeit auf die Biotopflächen mit der Nr. 102.04 und Nr. 102.05 stellt das Abrücken des Wirtschaftsweges nach Südwesten dar. Dadurch werden auf den betroffenen Biotopseiten keine ökologisch wertvollen Flächen zerstört. Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen durch Bauarbeiten und Immissionen während der Bauphase auf ökologisch empfindliche Bereiche sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 vorgesehen.

Eine Eingriffsminimierung auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere stellen die Neupflanzungen mit ihrer Pufferwirkung an der B 2 und die festgestellten Flächen für Ausgleichsmaßnahmen dar. Die Flächen werden ökologisch gestaltet, so dass neue Lebensräume für Flora und Fauna entstehen.

Eine weitere Eingriffsreduzierung stellt eine kleinflächige Sodenverpflanzung am Südende des Biotops Nr. 102.02 dar. Dort werden Flächen überbaut, die ein reiches Vorkommen an Frühlingsgeophyten (z. B. die landkreis-seltenen Arten Moschuskraut

und Aronstab) aufweisen. Durch die Verpflanzung können die betroffenen Exemplare gesichert und in den Ausgleichsflächen angesiedelt werden.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der Verminderungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch der Eingriff soweit ausgeglichen, dass keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Sinne der Naturschutzgesetze verbleiben.

2.6.3 Schutzgut Boden

Eine Minimierung der Eingriffe auf das Schutzgut Boden stellt die Entsiegelung und Renaturierung ehemaliger Straßenflächen in einem Umfang von 2.900 m² dar. Eine Verbesserung der Bodenfunktionen wird insgesamt durch die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen erzielt.

2.6.4 Schutzgut Wasser

Das anfallende Schmutzwasser des Unterführungsbereiches wird über einen Leichtstoffabscheider geklärt und anschließend großflächig versickert. Im weiteren Ausbaubereich ist keine Einleitung in das Grundwasser vorgesehen (nicht sickerfähiger Boden). Die Beseitigung der Straßenabwässer erfolgt über Absetzbecken und anschließender Einleitung in in den Birkenmoosgraben.

Zum Schutz des Birkenmoosgrabens vor Einträgen aus der Landwirtschaft und von der Straße wird ein Ufergehölzstreifen als Puffer angelegt. Ebenso werden Ausgleichsflächen entlang des Birkenmoosgrabens angekauft, aus der intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und naturnah gestaltet. Diese Maßnahmen dienen der Verbesserung der Wasserqualität. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen wird der Eingriffsumfang soweit reduziert, dass nur noch ein geringes Restrisiko verbleibt.

2.6.5 Schutzgut Luft und Klima

Zusätzliche negative Auswirkungen durch den Straßenausbau, die nicht durch Gestaltungsmaßnahmen kompensiert werden können, sind nicht zu erwarten.

2.6.6 Schutzgut Landschaft

Eine Minimierung des Eingriffs wird durch das Verschieben der Anschlussstelle Richtung Puchheim erreicht. Das landschaftsbildprägende und kulturhistorisch wertvolle Ensemble „Gut Hoflach, Hoflacher Kiche, Lindenallee“ wird dadurch nicht beeinträchtigt. Eine weitere Verminderung stellen die Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der Straße und des Bauwerkes in die umgebende Landschaft dar. Sämtliche Pflanzmaßnahmen werden mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgenommen.

2.6.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beide Denkmäler, die Kirche St. Maria und Georg in Hoflach, werden durch die Baumaßnahme nicht berührt. Der optische und ästhetische Wert bleibt erhalten. Durch das Abrücken der Anschlussstelle B 2/St 2069 können negative Auswirkungen auf die Erlebbarkeit der Hoflacher Kirche vermieden werden.

2.7 **Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12 UVPG)**

Die in § 12 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Ziffer 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des UVPG für Straßenbauvorhaben (UVPVwV) bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltauforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen nach Maßgabe der

gesetzlichen Umwelanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08.06.1995, UPR 1995, 391).

Wegen der dazu erforderlichen Arbeitsschritte wird auf die Planunterlagen 8.1, 8.2 und 8.3 verwiesen. Diese Methode ist sachgerecht und entspricht der derzeit üblichen Verfahrensweise. Die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, also insbesondere die Abwägung, ein.

Bei einer Gesamtbetrachtung läßt sich aussagen, dass durch das Bauvorhaben hochwertige Gehölzflächen, die z. T. landkreis-seltene Pflanzenarten beherbergen, laubholzreiche Mischwälder und Waldränder verloren gehen. Bei den Flächen handelt es sich um Biotope, zudem werden Waldflächen aus Fichte versiegelt und Bannwald überbaut. Das Risiko für das Schutzgut Pflanzen und Tiere wird dabei als mittel eingestuft. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung, der Verminderungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann jedoch der Eingriff soweit ausgeglichen werden, dass keine nachhaltigen und erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes verbleiben. Durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen (Planunterlagen 8.2 und 8.3) wird der Eingriffsumfang in das Schutzgut Wasser derart reduziert, so dass nur noch ein geringes Restrisiko verbleibt. Das Schutzgut Böden ist bereits stark vorbelastet, so dass das Risiko für das Schutzgut Boden als gering einzustufen ist. Das Restrisiko wird durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen weitestgehend reduziert. Die Eingriffe in das Landschaftsbild können durch Verminderungs- und Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit reduziert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Die übrigen Schutzgüter werden nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Ermessensentscheidung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsgrundsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

3.2.1 Fernstraßenausbaugesetz (Bedarfsplanung)

Im derzeit gültigen gültigen Bedarfsplan für Bundesfernstraßen ist die "Verlegung der Bundesstraße 2 südlich Fürstenfeldbruck" als vordringlicher Bedarf eingestuft. Durch die Aufnahme in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen (5. Gesetz zur Änderung des Fernstraßenausbaugesetzes vom 04.10.2004, BGBl I 2004 Seite 2574ff) steht die Planrechtfertigung im Sinne eines Verkehrsbedürfnisses fest. Mit der Aufnahme eines Bau- oder Ausbaivorhabens in den Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entscheidet der Gesetzgeber verbindlich nicht nur über die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG, sondern auch über das Bestehen eines Bedarfs (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 914). Die Grundentscheidung über die Aufnahme eines Vorhabens in den Bedarfsplan trifft der Gesetzgeber aufgrund von umfangreichen Untersuchungen und Analysen nach sorgfältiger Abwägung zwischen der mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzung und den vom Vorhaben berührten Belangen. Das Fernstraßenausbaugesetz ist im Hinblick auf Netzverknüpfung und Ausbautyp sowie die Straßenklasse für die Planfeststellung verbindlich.

Die für das Vorhaben sprechenden Umstände rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Null-Variante") wäre nicht vertretbar. Darauf wird näher im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

3.2.2 Planungsziel

Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern.

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können (vgl. Unterlage 1).

Planungsziel des weiteren Ausbaus der B 2 ist es, die Straße den Erfordernissen des derzeit bestehenden und insbesondere des künftig zu erwartenden Verkehrsaufkommens anzupassen. Insbesondere wegen der hohen Unfallhäufigkeit bedingt durch die unstetige Linienführung des Streckenabschnitts und die höhengleiche Einmündung der St 2069 ist aus verkehrstechnischer Sicht der Ausbau notwendig. Die hier planfestgestellte Streckencharakteristik weist durch größere Kurvenradien und größere Wannens- und Kuppenausrundungen eine verbesserte optische Führung auf. Hinzu kommt die Trennung des landwirtschaftlichen Verkehrs und des Radverkehrs vom Kfz-Verkehr durch parallel zur Bundesstraße verlaufende öffentliche Feld- und Waldwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege.

3.2.3 Derzeitige Straßen- und Verkehrsverhältnisse

Die B 2 führt von München über Fürstenfeldbruck und Mering weiter nach Augsburg. Sie ist für die Verkehrsstruktur des Landkreises Fürstenfeldbruck von zentraler Bedeutung, da sie die kürzeste und leistungsfähigste Verbindung zwischen der Landeshauptstadt München und der Kreisstadt Fürstenfeldbruck darstellt. Sie dient in diesem Abschnitt gleichermaßen als Sammel- und Verteilerschiene des Verkehrs zwischen den Landkreisgemeinden Alling, Eichenau, Puchheim, Germering sowie z. T. Gröbenzell, Olching und den westlichen und südlichen Bereichen der Landeshauptstadt München. Die B 2 ist daher sowohl für den Durchgangsverkehr München-Fürstenfeldbruck -Augsburg als auch für die Erschließung des Landkreises Fürstenfeldbruck von sehr großer Bedeutung. Sie erhält zukünftig mit dem direkten Anschluss an die BAB A 99 bei Germering noch größere Bedeutung.

Der Ausbau der B 2 schließt im Westen an den im Jahre 1991 fertiggestellten 1. Bauabschnitt im Bereich "Münchner Berg" an. Im Osten ist der Streckenabschnitt vom Planfeststellungsende bis Puchheim gut ausgebaut und zügig befahrbar. Im Ausbauabschnitt weist die B 2 die Streckencharakteristik einer anbaufreien Straße außerhalb bebauter Gebiete mit maßgebender Verbindungsfunktion auf. Durch die zu geringen Kurvenradien und Ausrundungshalbmesser sowie die unzureichenden Haltesichtweiten besteht eine inhomogene Linienführung. Die Verkehrssituation ist durch eine hohe Verkehrsbelastung gekennzeichnet. Bei der amtlichen Verkehrszählung wurde für das Jahr 1995 eine Verkehrsbelastung von 17.795 Kfz/24h ermittelt (Zählstelle 7.833/9.100). Der Schwerverkehrsanteil betrug 3,6 % (Busse + Lkw > 3,5 t + Lastzüge). Die St 2069 war 1995 mit 7.615 Kfz/24 h und einem Schwerverkehrsanteil von 5,2 % belastet.

Die bestehende B 2 im Bauabschnitt wird den Sicherheitsanforderungen des heutigen Verkehrs nicht mehr gerecht. Die B 2 weist im gesamten Streckenabschnitt ein erhöhtes, über dem Landesdurchschnitt liegendes Unfallaufkommen auf. Die Unfallauswertung für die Jahre 1997 bis 2000 zeigt, dass die Unfallrate der folgenschweren Personen- und Sachschäden im vorliegenden Streckenabschnitt mit 0,98 Unfällen/Mio. Kfz-km weit über dem für das Jahr 1998 maßgebenden Landesmittelwert für Bundesstraßen von 0,46 Unfällen/Mio. Kfz-km liegt. Insbesondere der Einmündungsbereich des höhengleichen Anschlusses der St 2069 an die B 2 bei Hoflach weist ein überdurchschnittliches Unfallgeschehen mit Personen- und Sachschäden auf.

Die Unfallanalyse zeigt zudem, daß der Großteil der Unfälle im Bauabschnitt im wesentlichen durch die unübersichtliche, inhomogene Linienführung (zu geringe Kurvenradien und Ausrundungshalbmesser) mit Steigungen bis zu 4,5 % hervorgerufen wird. Die derzeitigen Haltesichtweiten reichen für eine auf Bundesstraßen übliche Geschwindigkeit von 100 km/h nicht aus. Infolge des schnellen und starken Verkehrs bei den bestehenden schlechten Sichtverhältnissen auf der B 2 ist insbesondere die Sicherheit des Radfahrers problematisch. Zudem behindern landwirtschaftliche Fahrzeuge den Verkehrsfluss.

Die Unfallhäufigkeit im Bereich der Einmündung der St 2069 bei Hoflach ist insbesondere auf die Probleme beim Linkseinbiegen von der St 2069 aus Alling auf die B 2 in Richtung Fürstenfeldbruck durch den von Richtung Fürstenfeldbruck bei einem Gefälle von 4,5 % fahrenden schnellen Verkehr zurückzuführen. Die Ermittlung der bestehenden Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes bei Hoflach für die Morgen- und Abendspitze zeigt, dass für die untergeordneten Verkehrsströme (einmündender Verkehr in die B 2) keine Leistungsreserven bestehen und sich somit für die untergeordneten Verkehrsströme unzumutbar große Wartezeiten und Rückstaulängen ergeben. Die für den einbiegenden Fahrzeugführer zur Verfügung stehenden Zeitlücken werden dadurch so gering, dass es häufig zu verkehrgefährdenden Situationen kommt. Zudem besteht für die Linkseinbieger durch das langsame Anfahren bei 4,5 % Steigung die Gefahr, Auffahrunfälle hervorzurufen.

3.2.4 Künftige Verkehrsbelastung

Im Rahmen der allgemeinen Verkehrssteigerung wird der Verkehr auf der B 2 weiter zunehmen. Für das Jahr 2015 wird eine Verkehrsbelastung von 21.000 Kfz/24 h (Lkw-Anteil von 4,7 %) prognostiziert.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen. Das Vorhaben steht mit den Erfordernissen der Raumordnung im Einklang.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP B X 1.10) ist als Ziel enthalten, den Flächenverbrauch durch Verkehrsausbau möglichst gering zu halten und Unfallschwerpunkte zu beseitigen (LEP B X 4.5).

Im Regionalplan München (RP) B IX 5.4 ist als Ziel die Verbesserung des Verkehrsflusses auf der B 2 zwischen Fürstenfeldbruck und der Bundesautobahn A 96 München – Lindau angestrebt.

Der bestandsorientierte Ausbau der B 2 mit höhenfreiem Anschluss der St 2069 entspricht diesen Zielen.

Darüber hinaus wird den Zielen des LEP B X 4.6 und des RP 14 B IX 4.1 zum Ausbau des Radwegenetzes durch die Anlage des Feld- und Waldweges entsprochen.

3.3.2 Planungsvarianten

Aufgrund des Verkehrszwecks und der Umgebungsverhältnisse drängt sich zunächst eine weitgehende Orientierung des Ausbaus am Verlauf der bestehenden B 2 auf.

Wie aus den oben dargelegten Gründen bereits ersichtlich, wäre mit einem Verzicht auf einen erheblichen Ausbau der B 2 südlich Fürstenfeldbruck („Nullvariante“) den Aufgaben aus der Straßenbaulast nicht genügt. Die betroffenen öffentlichen und privaten Belange wiegen nicht so schwer, dass diese „Nullvariante“ gewählt werden müsste.

Die Regierung war nicht verpflichtet, jede mögliche oder von Dritten ins Spiel gebrachte Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kommen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden (BVerwG vom 16.08.1995, UPR 1995, 445). Wie schon oben ausführlich unter C.3.2 ausgeführt, konnten verschiedene Varianten für den Anschluss der St 2069 an die B 2 ausgeschieden werden. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Unbeschadet der Bindungen des Bedarfsplanes entspricht die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

Der Ausbau der B 2 zwischen Fürstenfeldbruck und Hoflach erfolgt bestandsorientiert. Dadurch werden Eingriffe in Grundeigentum, in Natur und Landschaft sowie in landwirtschaftliche Belange auf das unumgängliche Maß beschränkt.

Die B 2 entspricht in ihren Entwurfs-elementen im Grund- und Aufriss den zukünftigen Erfordernissen. Aufgrund der Verkehrsbelastung von 17.795 Kfz/24 Std., die sich aus der amtlichen Verkehrszählung von 1995 ergibt, und einem Schwerverkehrsanteil von 3,6 %, wurde für den Ausbau der B 2 ein Querschnitt mit 7,50 m befestigter Fahrbahnbreite gewählt. Die Bankettbreite beträgt im Damm- und Einschnittsbereich 1,50 m (RQ 10,5 gemäß RAS-Q 96). Beim Anschluss der Gemeindeverbindungsstraße nach Biburg bei Bau-km 1+800 ist aus Sicherheitsgründen die Aufweitung des Querschnitts der Bundesstraße für eine 3,0 m breite Linksabbiegespur vorgesehen.

Die Anschlussstelle der St 2069 an die B 2 entspricht hinsichtlich ihrer Trassierung ebenfalls den einschlägigen technischen Richtlinien und Vorschriften. Wie schon näher oben unter C.2.3 ausgeführt ist deren festgestellte Lage und die sich daraus ergebende Anbindung der Wirtschaftswege unter Abwägung der berührten Interessen sachgerecht. Die Eingriffe sind durch die in diesem Beschluss festgesetzten Verminderungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen soweit reduziert, daß keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Einer höhenfreien Anbindung ist aus Gründen der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der B 2 als wichtige überregionale Verkehrsverbindung und der Verkehrssicherheit Vorzug zu geben.

Die untergeordneten Abzweigungen zum geophysikalischen Observatorium bei Bau-km 0+420 und zum "Tonwerk" bei Bau-km 0+460 erhalten Fahrbahnaufweitungen auf 5,00 m Fahrspurbreite, die ein Vorbeifahren an einem Fahrzeug, das abbiegen möchte, ermöglichen.

Von Baubeginn bis Bau-km 0+420 verläuft ein 2,50 m breiter kombinierter Geh- und Radweg, mit beiderseits 0,5 m breiten Banketten, der den bereits vorhandenen Radweg von Fürstenfeldbruck fortführt. Wir halten die vorgesehene Regelbreite für ausreichend. Den Bau der Unterführung westlich des Anschlusses der B 2/St 2069 halten wir für vertretbar, da sie eine direkte Verbindung für die Radfahrer Puchheim - Fürstenfeldbruck darstellt. Eine Verbindung im Zuge der Unterführung der St 2069 wäre nicht wesentlich kürzer und muss auch aus Kosten und-Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten abgelehnt werden, da dies ein größeres Bauwerk im Zuge der B 2, ein zusätzliches Bauwerk unter der Ausfahrtsrampe Richtung Alling und weitere Brücken über den Birkenmoosgraben erfordern würde.

Zudem wird der Radverkehr Eichenau/Puchheim nach Alling über die neu errichtete Überführung der Holzkirchener-/Puchheimerstraße über die B 2 abgewickelt.

Die Fortführung des Geh- und Radweges Alling ist nicht Gegenstand des beantragten Planfeststellungsverfahrens. Die Fortführung ist laut Auskunft des Vorhabensträgers außerhalb des Verfahrens vorgesehen.

Die vorgesehenen Bushaltestellen werden an die Staatsstraße St 2069 gelegt und sind über den parallel zur Staatsstraße verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldweg angeschlossen. Die genaue Lage ist vor Baubeginn nochmals mit dem RVO abzustimmen. Aus Verkehrssicherheitsgründen kann eine Mittelinsel als Querungshilfe auf freier Strecke der St 2069 nicht vertreten werden.

Von Bau-km 0+430 ab verläuft ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg bis zum Bauende und schließt die Radwegverbindung zwischen Fürstfeldbruck und Puchheim. Der öffentliche Feld- und Waldweg wird auf einer Breite von 3,0 m bituminös befestigt und mit beidseitig 0,50 m breiten Banketten ausgeführt.

Soweit die öffentlichen Feld- und Waldwege auch der Erschließung von Anwesen dienen, werden sie auf einer Breite von 3,50 m bituminös befestigt.

Für den Anschluss der St 2069 wurde ein Querschnitt mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,50 m zuzüglich der erforderlichen Kurvenaufweitung gewählt. Die Richtungsrampen erhalten eine Fahrbahnbreite von 5,0 m und die Bankette von 1,50 m.

3.3.4 Immissionsschutz/Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Es wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

3.3.4.1 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der bestandsnahe Ausbau in Trassierung, Höhenlage und sonstiger Gestaltung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung und stellt bei den gegebenen Randbedingungen, den bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den betroffenen Belangen die zweckmäßigste Linienführung dar.

3.3.4.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf. Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

Bei einer baulichen Änderung von Straßen führt nur eine wesentliche Änderung zu Lärmvorsorgepflichten. Eine wesentliche Änderung liegt nur dann vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen bauli-

chen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Im Verfahren wurde die Ansicht geäußert, dass es sich beim Ausbau der B 2 mit einem gestreckteren Verlauf und der höhenfreien Anbindung der St 2069 mit Verlegung von begleitenden Rad-, Feld- und Waldwegen um eine wesentliche Änderung i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV handle. Es liegt zwar ein wesentlicher baulicher Eingriff vor, jedoch ist nicht von einer wesentlichen Änderung i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV auszugehen. Insbesondere der Umbau der Anschlussstelle der St 2069 mit Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, da die Anlegung eines zusätzlichen Fahrstreifens für den Kraftverkehr nur dann vorliegt, wenn diese bauliche Erweiterung zwischen zwei Verknüpfungen erfolgt. Ineinander übergehende Verzögerungs- und Beschleunigungsspuren gelten dagegen nicht als durchgehende Fahrstreifen i. S. der 16. BImSchV. Diese Rechtsansicht wurde auch vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz geteilt.

Da der Ausbau zu einer Veränderung der Linienführung und ggf. der Gradienten führt, liegt ein erheblicher baulicher Eingriff i. S. von § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV vor. Es kommt daher für die Frage nach Lärmvorsorge auf eine Lärmsteigerung an, d. h. ob sich durch die Baumaßnahme der bisher herrschende Beurteilungspegel am jeweiligen Immissionsort nicht um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 60 dB(A) am Tage oder 70 dB(A) oder in der Nacht erhöht.

3.3.4.1.3 Lärmberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet (vgl. Unterlage 7).

Der Lärmschutz wird nicht auf Spitzenbelastungen, sondern auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung ausgelegt (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulagern, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Die Prognose, die für die B 2 eine Verkehrsmenge von 21.000 Kfz/24 h für das Jahr 2015 zu Grunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

3.3.4.1.4 Ergebnis

Nach den dargelegten Grundsätzen zeigt die Lärmberechnung, dass sich die Lärmsituation durch das Abrücken der St 2069 von den betroffenen Gebäuden grundsätzlich schalltechnisch günstiger gestaltet. Nur bei einem Anwesen kommt es zu einer geringen Verschlechterung der Lärmsituation.

Einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen für die überprüften Anwesen Hoflach 2 bis 5 besteht nicht, da der Beurteilungspegel für die betroffenen Anwesen nach dem Ausbau unter 70 Dezibel (A) am Tage und 60 Dezibel (A) in der Nacht liegt und sich durch den Ausbau auch nicht um mindestens 3 Dezibel (A) erhöht.

Für das Anwesen Ludwigshöhe 10 kommt es zwar zu einer Pegelüberschreitung von 60 dB(A) in der Nacht, doch wurde dafür bereits mit dem an die Planung anschließenden Planfeststellungsverfahren für „Ausbau und Verlegung südlich Fürstenfeldbruck“ vom 16.06.1988 ein Anspruch auf passiven Lärmschutz im Planfeststellungs-

beschluss der Regierung von Oberbayern vom 20.02.1990, Az. 225-43542B2-5, festgestellt.

Die vom Vorhabensträger vorgelegten Lärmberechnungen wurden vom Bayerischen Landesamt für Umweltschutz geprüft und für richtig befunden.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die lufthygienischen Grenz- und Orientierungswerte der TA-Luft, der VDI-Richtlinie 2310, der 22. BImSchV, der 23. BImSchV sowie der maßgeblichen EU-Richtlinien 1999/30/EG und 200/69/EG an den nächst gelegenen Anwesen erreichen oder überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose wurde das Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 1992 (MLuS 92 mit Änderungen gemäß ARS Nr. 21/1996 herangezogen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten. Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz hat diese Einschätzung bestätigt.

3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten und die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Von einer unmittelbar an die B 2 angrenzenden Altlastenverdachtsfläche (Nr. 02.12) der Priorität 5 sind laut Beurteilung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck keine negativen Auswirkungen für das Bauvorhaben zu befürchten und es werden auch keine durch das Bauvorhaben ausgelöst.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.5.1 Verbote/Öffentlicher Belang

Striktes Recht (z. B. Art. 13c Abs. 2 oder Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Planunterlage 8.1 beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Bei Zielkonflikten sind die Ansprüche von Natur und Landschaft aber nicht dominierend (BVerwG vom 07.03.1997, UPR 1997, 329).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gemäß Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotop zerstört, die für dort wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn für den Eingriff sprechende Gründe des Gemeinwohls besonders schwer wiegen. Ergibt diese naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so können nach Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

3.3.5.2.2 Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der

Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Gemäß diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot versucht die Planung in einem ersten Schritt, diesen Erfordernissen gerecht zu werden. Aufgrund einer schonenden Bauweise im Bereich der betroffenen Gehölz- und Waldbestände sowie der Biotop entlang der B 2 werden die vorübergehende Flächeninanspruchnahme und die Schadstoffemissionen auf ein Mindestmaß reduziert. Als Minimierungsmaßnahmen sind die Errichtung eines geschlossenen Schutzzaunes in einem geringstmöglichen Abstand zum geplanten Fahrbahnrand in Bereichen mit hoher Schutzwürdigkeit während der Bauzeit, keine unnötigen Ablagerungen von Material und Maschinen und Grabungen und keine Einleitung von Stoffen in die angrenzenden Flächen (vor allem für Oberflächengewässer) vorgesehen. Eine Gefährdung von grundwassernahen Bereichen oder von Oberflächengewässern wird durch die Anlage von Rückhalte- und Versickerbecken vermieden. Zur Schonung der wertvollen Gehölzbestände und des Halbtrockenrasens (Biotop Nr. 102.04 und Nr. 102.05) wird der geplante Wirtschaftsweg soweit abgerückt, so dass diese Biotop auch während der Bauphase weder überbaut noch beeinträchtigt werden (M 1).

3.3.5.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Wie in den Unterlagen 1, 8.1 und 8.2 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Neuversiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Rodung von eschenreichem Feuchtwald
- Überbauung von Biotopflächen
- Aufreißen und Rodung von Waldrändern mit wichtigen ökologischen Funktionen
- Fällung von landschaftsbildprägenden Einzelbäumen (51)
- Rodung von Bannwald
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Entfernung von straßenbegleitenden Baum- und Strauchgruppen
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Großbauwerke (Anschlussstelle)

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bzw. Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen "besonders schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls" für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Auf der Basis der zwischen den Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten Grundsätze vom 21.06.1993 sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan festgelegt.

Folgende Maßnahmen sind bei einem Ausgleichsflächenbedarf von ca. 3,47 ha vorgesehen:

Die Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung von Biotopflächen, biotopwürdigen Waldrändern und durch Neuversiegelung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird durch straßenferne Ausgleichsflächen am Birkenmoosgraben (A 4) und in dem Talraum „Untere Aue“ zwischen Eichenau und B 2, südlich Emmeringer Leite (A 3) sowie einer straßennahen Nasswiese an der B 2 südlich Fürstenfeldbruck (A 2) ausgeglichen.

Der Ausgleich für die Rodung von prägnanten Einzelbäumen, Baumreihen und Alleen wird durch die Pflanzung einer landschaftsbildtypischen Baumreihe auf einem Grünstreifen entlang des neuen Wirtschaftsweges und durch die Pflanzung von Einzelbäumen auf den Flächen A 1, A 3 und A 4 erzielt. Für die Beanspruchung von Bannwald und die Versiegelung von sonstigen Waldflächen wird auf einem Teilbereich der Ausgleichsfläche A 3 im Anschluss an vorhandenen Bannwald Laubwald in Absprache mit dem Forstamt aufgeforstet. Des Weiteren entsteht auf einem Teilbereich von A 3 ein Erlen-Auwäldchen durch Sukzession. Zum Erhalt der schützenswerten Pflanzen (Geophyten) an der Anschlussstelle B 2/St 2069 ist eine kleinflächige Sodenverpflanzung auf die Ausgleichsflächen A 3 oder A 4 vorgesehen (M 2). Außerdem ist die Anlage von Amphibienlaichgewässer nach Überprüfung des Grundwasserstandes und die naturnahe Gestaltung der angrenzenden Grabenböschungen (Grabenaufweitungen, Uferabflachung, Bepflanzung) geplant.

Ferner werden für die Überbauung straßennaher Gehölzstrukturen und das Aufreißen geschlossener Waldränder auf neuangelegten Böschungen und Restflächen neue Gebüsche, Baumreihen und gestufte Waldränder angelegt sowie magere Säume und Wiesen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie der Kompensation von landschaftlichen Veränderungen entwickelt (Gestaltungsmaßnahmen G 1 - 5).

Die Maßnahmen entsprechen den Zielen des Arten- und Biotopschutz-Programms Landkreis Fürstenfeldbruck, Karte G 1: „Vorranggebiete Naturschutz mit Schwerpunkt Strukturanreicherung und Biotopneuschaffung“.

Zur Erforderlichkeit der Ausgleichsmaßnahmen ist zusätzlich folgendes zu bemerken:

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung. Ersatz hingegen ist die möglichst ähnliche, in jedem Fall aber gleichwertige Kompensation. Diese erfolgt grundsätzlich im durch den Eingriff betroffenen Raum. Die Abgrenzung mag zum Teil schwierig sein. Eine spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung nach Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG ist hier nicht erforderlich, weil die Eingriffe als ausgleichbar zu bewerten sind und durch die Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBl 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind,

grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 9.1 und 9.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen unter Beachtung der unter A.3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

3.3.5.3 Erlaubnisse

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 5 Abs. 3 der Verordnung des Landkreises Fürstentfeldbruck über das Landschaftsschutzgebiet „Emmeringer Leite und Eichenauer Wald“ vom 22.10.1996 und die nach § 3 Abs. 4 der Verordnung des Landkreises Fürstentfeldbruck über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Amper“ vom 06.12.1979 erforderlichen Erlaubnisse. Die beabsichtigte Maßnahme wird zugelassen, da sie nicht den mit diesen Verordnungen bezweckten Schutz dieser Landschaftsschutzgebiete widerspricht.

3.3.6 Gewässerschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Etwa 350 m der Ausbaumaßnahme (Bau-km 2+780 bis Bau-km 3+130) verlaufen in der angrenzenden Schutzgebietszone III A für die Brunnen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Amperverband (WVA). Der künftige Verlauf des Birkenmoosgrabens befindet sich ebenfalls fast vollständig in der Schutzgebietszone.

Der Ausbau/Umgestaltung und Verlegung des Birkenmoosgrabens und des Grabens bei Bau-km 1+300 bedürfen einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 31 WHG, Art. 58 BayWG, welche aber durch diesen Beschluss ersetzt wird. Eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange ist unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei der Ausführung und der in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen nicht zu befürchten.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann für die festgestellten Straßen- und Gewässer-ausbaumaßnahmen in der Zone III A der Wasserversorgung des WVA im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Beschlusses auch eine Ausnahmegenehmigung vom Veränderungs- und Aufschlussverbot der Erdoberfläche und dem Errichtungs- oder Erweiterungsverbot von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsflächen entsprechend § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung aus Gründen des Allgemeinwohls nach Überprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt Freising erteilt werden. Bei Beachtung der in diesem Beschluss unter A.3.2 festgesetzten Nebenbestimmungen sind Gefahren für den Trinkwasserschutz durch das Bauvorhaben nicht zu besorgen. Die Belange der Wasserwirtschaft konnten daher hinter die für den Straßenbau sprechenden öffentlichen Belange zurückgestellt werden.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang.

3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das im Dammbereich auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Von Baubeginn bis Bau-km 0+700 wird in den Einschnittsbereichen das Oberflächenwasser über Mulden, Einlaufschächte und Rohrleitungen über die bereits vorhandene Entwässerungsanlage des ersten Bauabschnittes „Münchner Berg“ in das Versickerbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken nördlich der Bahnlinie geleitet.

In den Einschnittsbereichen von Bau-km 0+700 bis Bau-km 2+510 wird das anfallende Oberflächenwasser in Mulden gesammelt und über Rigolen, die unter den Mulden angeordnet werden, versickert.

Im Anbindungsbereich der St 2069 an die B 2 von Bau-km 2+780 bis Bau-km 3+130 und der St 2069 von Bau-km 0+000 bis zur Einmündung der B 2 wird das anfallende Oberflächenwasser mittels Hochborden, Straßensinkkästen und dichten Rohrleitungen einer Abscheideanlage mit nachgeschaltetem Versickerbecken außerhalb der Anbindung zugeführt. Das im Unterführungsbereich anfallende Oberflächenwasser wird mittels Pumpenanlage der Abscheide- und Versickeranlage zugeleitet.

Diese Einleitungen sind gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A. 4. angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt. Insbesondere hat das Wasserwirtschaftsamt Freising der geplanten Straßenentwässerung im Wasserschutzgebiet III A für die Brunnen des WVA, Teilabschnitt vom Bau-km 2+780 bis Bau-km 3+130, im Verfahren zugestimmt.

3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (z. B. Anschneidungen) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht

so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgetragen.

3.3.8 Sonstige öffentliche Belange

3.3.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die festgesetzten Regelungen in A.3 dieses Beschlusses wird verwiesen.

3.3.8.2 Wald

Durch den Ausbau der B 2 müssen ca. 1,4 ha Bannwald in der „Emmeringer Leite“, im „Allinger Gern“ und am „Münchner Berg gerodet werden, die nach dem BayWaldG zu erhalten sind. Die Waldfunktionskarte für den Regierungsbezirk Oberbayern, Region München, weist für diese betroffenen Waldflächen Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung Intensitätsstufe I bzw. Intensitätsstufe II (Teilfläche südlich der B 2) und Wald mit besonderer Bedeutung für den Schutz von Verkehrswegen (einige Waldrandschnitte) aus.

Im Einvernehmen mit der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben konnten wir die für die Rodung von Bannwald erforderliche Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 6 Satz 2 BayWaldG, die durch diesen Planfeststellungsbeschluss umfasst wird, erteilen. Die hier planfestgestellten Ersatzaufforstungen von ca. 1,4 ha (A 3 und A 4, Unterlage 8.2) gleichen den baulichen Eingriff in den Bannwald wieder aus.

3.3.8.3 Denkmalschutz

Die Planung ist mit den Belangen der Denkmalpflege in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vereinbar, insbesondere trägt sie dem Auffinden möglicher Bodendenkmäler Rechnung.

3.4 Private Einwendungen

3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

3.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 4,4 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen/Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann mit der gebotenen Rücksichtnahme im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

Die erforderlichen Schutzmaßnahmen haben wir unter A.6.1 verfügt.

3.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein.

3.4.1.2.2 Ersatzlandgestellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann.

3.4.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung der Entschädigungsansprüche ist zunächst festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

§ 8a Abs. 4 FStrG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die durch die Verlegung von Zufahrten entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können.

Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

3.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Durch die Auflage A.3.4.3 in diesem Beschluss wird sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß § 1 Abs. 4 Ziffer 3 FStrG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in § 8a Abs. 7 FStrG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54). Solche Umstände sind hier nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgetragen.

3.4.2 Einzelne Einwender

Wir verweisen zu den Einwendungen zunächst auf unsere bisherigen Ausführungen, durch die Einwendungen allgemeiner Art, insbesondere hinsichtlich befürchteter Lärmbeeinträchtigungen, bereits in die Abwägung eingestellt wurden.

Hinweis: Aus Datenschutzgründen werden die Einwendungsführer in der Folge mit Nummern angegeben. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Den Gemeinden, in welchen der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden einsichtnehmenden Einwendungsführern und Betroffenen durch Bedienstete dieser Gemeinden die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

3.4.2.1 Rechtsanwälte Labbé und Partner

3.4.2.1.1 Einwendungsführer Nr. 17, 22, 26 und 25

Die Flächeninanspruchnahme aus den Fl. Nr. 1681, Fl. Nr. 1717 und Fl. Nr. 429 der Gemarkung Biburg ist für das Bauvorhaben notwendig und auch hinnehmbar.

Die Linienführung des öffentlichen Feld- und Waldweges im Bereich der Fl. Nr. 429, Fl. Nr. 1717 und Fl. Nr. 1629 kann wegen der Topographie beim dortigen Denkmal (Bau-km 1+300) und zum Schutz des dortigen ausgewiesenen Biotops (Biotopkartierung Bayer. Flachland X 7833 -102.05) nicht geradliniger erfolgen. Die Ausweisung als schützenswertes Biotop wurde durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck, untere Naturschutzbehörde, bestätigt. Es handelt sich laut den Aussagen der amtlichen Biotopkartierung um eine der wertvollsten Kleinstrukturen des Landkreises Fürstenfeldbruck mit seltenen Lohwaldbereichen und Frühlingsblüchern. Die südlichen Randbereiche sind geschützte trockenwarme Gebüschstrukturen mit Wärme liebendem Saum. Ein weiteres Heranrücken des Weges an das Biotop würde wegen der dortigen Topographie einen Höhenunterschied von ca. 4,00 m verursachen, was zusätzlich erhebliche Flächen für die notwendigen Böschungen erfordern würde. Dies würde erhebliche Eingriffe in die Biotopfläche durch Rodung und Auffüllung bewirken und ist auch wegen der dann entstehenden hohen naturschutzfachlichen Ausgleichsforderungen nicht gerechtfertigt, die wiederum Flächeninanspruchnahmen auslösen würden. Um aber die Grundinanspruchnahme noch zu minimieren, ist die detailgenaue Lage des öffentlichen Feld- und Waldweges, soweit es der Biotopschutz erfordert, noch vor Ort in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen (Auflage A.6.1.2).

Eine Linienführung des öffentlichen Feld- und Waldweges an der B 2 im östlichen Bereich der Fl. Nr. 1681 ist zum Schutz des dortigen Biotops (Biotopkartierung Bayer. Flachland X 7833 -102.04) nicht möglich. Bei dem eingetragenen Biotop handelt es sich um eine schützenswerte Baumreihe. Der schützenswerte Bereich bezieht sich laut Aussage des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, untere Naturschutzbehörde, auf die Baumkronen als Pufferstreifen. Eine Versiegelung und Bankettauffüllung bis zum Baumstammbereich würde die Bäume in ihren Bestand durch Eingriffe in den Wurzelbereich empfindlich stören. Ein geringfügiges Heranrücken des Weges an die B 2 kann in Abstimmung mit dem Landratsamt Fürstenfeldbruck, untere Naturschutzbehörde, in Bereich von Bau-km 1+420 bis Bau-km 1+570 erfolgen, da dieser Bereich frei von Bewuchs ist und dort auch nicht als Biotopfläche ausgewiesen ist (Auflage A.6.1.2).

Die Frage nach einer Übernahme von entstehenden Restflächen beim Denkmal und im Bereich des öffentlichen Feld- und Waldweges ist bereits oben unter C.3.5.1.2.1 behandelt.

Die Anpassung der Zufahrt zu Fl. Nr. 1729 wurde in der 1. Tektur vom 06.06.2005 auf Forderung des betroffenen Einwendungsführers berücksichtigt.

3.4.2.1.2 Einwendungsführer Nr. 24

Auf die Inanspruchnahme der Fl. Nr. 890 der Gemarkung Alling des Einwendungsführers für die Gestaltungsmaßnahme G 6 wurde einvernehmlich in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde verzichtet. Als Ersatz wird in der 1. Tektur vom 06.06.2004 ein 5,00 m breiter Unterhaltungsstreifen entlang des Birkenmoosgrabens an der Fl. Nr. 890 im Einvernehmen mit dem Eigentümer festgestellt. Die vorgesehene Bepflanzung dieses Unterhaltungsstreifens zur Eingrünung des neu verlegten Birkenmoosgrabens wird laut Zusicherung des Vorhabensträgers dabei erst in einem Mindestabstand von 2,50 m zur zukünftigen Grundstücksgrenze erfolgen. Damit trägt man auch dem Wunsch des Einwendungsführers nach einem Pufferstreifen zum Birkenmoosgraben Rechnung.

Die in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Freising vorgesehene durchflussfördernde Gestaltung des Bachbettes (Verringerung der Rauheit) und der Ersatz zweier Durchlässe (2000er Rohre) durch ein größeres Bauwerk mit einer Breite von

2,00 m und einer Höhe von 1,60 m wird eine Aufstauung des Wassers im Bach und eine Vernässung angrenzender Flächen (Fl. Nr. 890, Fl. Nr. 1401) wirksam minimiert. Dies wird durch das vom Vorhabensträger in Auftrag gegebene hydrologische Gutachten eines Fachbüros und durch das Wasserwirtschaftsamt Freising bestätigt.

Ein direkter Anschluss des Feld- und Waldweges an die Verbindungsrampe westlich der bestehenden St 2069 muss aus Verkehrssicherheitsgründen abgelehnt werden. Die Flächen aus der Fl. Nr. 911 und Fl. Nr. 910 der Gemarkung Alling sind für die Anlage des Wirtschaftsweges notwendig und können nicht noch weiter reduziert werden. Eine Verlegung des Weges auf den Altbestand der Straße würde eine vom Einwendungsführer nicht gewollte teilweise Verlegung der St 2069 in seine Grundstücke nach sich ziehen.

Das entstehende Entwässerungs- bzw. Erosionsproblem durch die Anlage des Weges an die im Anschluss an den Fahrbahnrand der bestehenden St 2069 liegende bewachsene Böschungsoberkante kann mit der Anlage einer Entwässerungsmulde auf Fl. Nr. 911 entlang des Weges in der 1. Tektur vom 06.06.2005 im Einverständnis mit dem Einwendungsführer vermieden werden.

3.4.2.1.3 Einwendungsführer Nr. 32

Die zukünftige Erschließung des Anwesens erfolgt über die St 2069 und einen 3,50 m breiten bituminös befestigten Weg auf Fl. Nr. 1834, Gemarkung Alling, am Böschungsfuß der Straße. Die Breite des Weges erscheint uns ausreichend bemessen und verkehrstechnisch sicherer als die derzeitige Zufahrt direkt auf die hochbelastete B 2 im direkten Einmündungsbereich der St 2069 und berücksichtigt auch das erhöhte Verkehrsaufkommen zum Anwesen des Einwendungsführers. Ein Begegnungsverkehr ist wegen der Kronenbreite des Weges von 5,00 m möglich.

Die landschaftspflegerische Minimierungsmaßnahme M 2 wird nicht auf der Fl. Nr. 2158/1 Gemarkung Alling, durchgeführt, sondern auf entbehrlichen Teilflächen der alten Bundesstraße.

Für das Anwesen wurde eine durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz überprüfte Lärmberechnung (Unterlage 7) durchgeführt und dabei auch die neue Höhenlage der Anschlussstelle berücksichtigt. Dabei hat sich ein geringfügiger Anstieg (Pegeldifferenz von 0,6 - 0,7dB(A)) zwischen Bestand und Ausbausituation ergeben. Wie schon unter C.3.3.4.1 dargelegt, besteht mangels wesentlicher Änderung i. S. der § 16. BImSchV kein Anspruch auf Lärmschutz. Der Vorhabensträger hat sich aber gemäß Vereinbarung vom 26.10./07.11.2004 mit dem Einwendungsführer verpflichtet, die Lärmsituation durch freiwillige Schüttung eines Erdwalles aus Überschussmassen auf den Fl. Nr. 2158/1, Gemarkung Alling, in der 1. Tektur vom 06.06.2005 zu verbessern. Das Landratsamt Fürstenfeldbruck, untere Naturschutzbehörde, hat der Wallschüttung unter Beachtung der Auflage A.3.3.7 zugestimmt. Der Einwendungsführer hat seine im Verfahren erhobenen Einwendungen mit Schreiben vom 15.11.2004 zurückgezogen.

3.4.2.1.4 Einwendungsführer Nr. 10

Die zukünftige Erschließung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen des Einwendungsführers nördlich der B 2 über die St 2069 wird vom Feldweg Fl. Nr. 1834 der Gemarkung Alling über eine Direktverbindung zum öffentlichen Feld- und Waldweg auf Fl. Nr. 1623 der Gemarkung Alling sichergestellt (Ifd. Nr. 18, 18 a BW-Verzeichnis). Die Ausbaubreite wird mit 3,50 m (Kronenbreite 5,0 m) größer dimensioniert als es in den Richtlinien für landwirtschaftlichen Wegebau (Ausgabe 1999) vorgesehen ist (3,00 m + 1,00 m Bankett) und somit auch für eine Benutzung mit großen land- und forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen im Rahmen der nach StVO und StVZO zulässigen Fahrzeuggrößen ausreichend leistungsfähig bemessen. Der Vorhabensträger hat in seiner Tektur den Einmündungsbereich im Rahmen der Bauausführung dermaßen gestaltet, dass die Zufahrt Fl. Nr. 1623 auch für Langholzfuhwerke befahrbar ist.

Die Anpassung der Zufahrt zu Fl. Nr. 1427 wurde in der 1. Tektur vom 06.06.2005 auf Forderung des Einwendungsführers berücksichtigt.

3.4.2.2 Rechtsanwälte Frey & Fronhöfer

Einwendungsführer Nr. 34

Die Ausgestaltung der Zufahrt zu dem Waldgrundstück Fl. Nr. 419, Gemarkung Alling, hat im Einvernehmen mit dem Einwendungsführer in der 1. Tektur vom 06.06.2004 und unter A.6.1.1 dieses Beschlusses Berücksichtigung gefunden. Damit ist sichergestellt, dass die Zufahrt mit Langholzfahrzeugen zur angemessenen Bewirtschaftung der Waldgrundstücke zu befahren ist.

3.4.2.3 Einwendungsführer Nr. 29

Im Bereich des Grundstücks Fl. Nr. 418, Gemarkung Alling, werden keine baulichen Veränderungen an der B 2 vorgenommen. Allerdings liegen Teilflächen der schon vorhandenen nördlichen Böschung der B 2 auf der Fl. Nr. 418. Die geringfügige Flächeninanspruchnahme ist somit gerechtfertigt. Eine Verschiebung der B 2 in südlicher Richtung wird aus trassierungstechnischen Gründen und der entstehenden unverhältnismäßigen Kosten abgelehnt.

Der Vorhabensträger sicherte im Verfahren zu, dass er diese schon jetzt genutzten Böschungflächen als Straßenbestandteile auf Antrag des Einwendungsführers erwerben werde. Die Flächen könnten auf ausdrücklichen Wunsch aber auch in dessen Eigentum verbleiben. Fragen einer Wertminderung des Restgrundstücks infolge der Grundstücksabtretung sind im Planfeststellungsverfahren nicht zu behandeln.

Der Vorhabensträger hat ferner zugesagt, auf die ursprünglich vorgesehene vorübergehende Flächeninanspruchnahme zu Bauzwecken zu verzichten.

Ein vom Einwendungsführer für sein Anwesen geforderter Lärmschutz ist dagegen schon im Planfeststellungsbeschluss vom 20.02.1990, Az. 225-43542B2-5 für den Ausbau und die Verlegung der B 2 südlich Fürstenfeldbruck von Bau-km 0+000 bis 0+860 (Str.-km 24.105 - Str.-km 24.998) als passiver Lärmschutz festgestellt worden. Auf eine weitere Lärmschutzvorsorge besteht kein Anspruch.

3.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der Bundesstraße B 2 südlich Fürstenfeldbruck zwischen Str.-km 24,130 bis Str.-km 21,085 auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig. Die vorstellbaren Varianten werden ungünstiger beurteilt.

3.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Widmung der ausgebauten Bundesstraße richtet sich nach § 2 Abs. 6a FStrG. Die Angaben hierzu im Bauwerksverzeichnis sind nachrichtlich.

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Ausbau der B 2 südlich Fürstenfeldbruck ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl I 2004 Seite 2574ff) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17 Abs. 6a FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S. 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerter Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A.2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Fürstenfeldbruck und in den Gemeinden Alling, Eichenau und Emmering zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

München, 25.07.2005

Deindl
Oberregierungsrat

